

Gemeinde Altheim
Landkreis Biberach

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 10.12.2013**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Altheim betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Kleiner Biber“ im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuung am Vor- und Nachmittag (mit Mittagsunterbrechung) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer durchgehend ganztägigen Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten hat schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erfolgen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags)		
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.01.2015	
	Normale Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 1	Verlängerte Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 2
1 Kind	70,00 €	86,00 €
2 Kindern	54,00 €	66,00 €
3 Kindern	37,00 €	45,00 €
4 oder mehr Kindern	14,00 €	16,00 €

Ganztagesbetreuung incl. Essensgeld	
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.01.2015
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 3
1 Kind	208,00 €
2 Kindern	181,00 €
3 Kindern	152,00 €
4 oder mehr Kindern	113,00 €

Kinderkrippe (Halbtagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten)		
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	ab 01.01.2015	
	Halbtagesbetreuung von 8:00 bis 12:00 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4	Verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 bis 13:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	103,00 €	128,00 €
2 Kindern	77,00 €	96,00 €
3 Kindern	53,00 €	66,00 €
4 oder mehr Kindern	23,00 €	28,00 €

Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung incl. Essen)	
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	ab 01.01.2015
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	266,00 €
2 Kindern	221,00 €
3 Kindern	180,00 €
4 oder mehr Kindern	129,00 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, so wird die Gebühr ab dem auf die Änderungsanzeige folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

(4) Zusätzlich zu der gebuchten Regelleistung bestehen folgende Zubuchungsangebote, für die je Buchung Verpflegungs- bzw. Betreuungsgebühren wie folgt anfallen:

Zubuchungsangebote	Kosten je Buchung
Ganztagesbetreuung incl. Mittagessen	7,80 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeit incl. Mittagessen	7,80 €/Tag
Verlängert Öffnungszeit ohne Mittagessen	3,20 €/Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,60 €/Tag
Mittagessen für Schulkinder	6,30 €/Tag

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.1998 automatisch außer Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 10.12.2013

Wäscher, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.